Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 1. November 1937

Inhalt:

178

Verordnung
über den Handel in amtlich notierten Wertpapieren.
Vom 28. Oktober 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wertpapiere, die an der Danziger Börse notiert werden, dürfen gegen Gulden nur durch Vermittlung eines im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Kreditinstituts erworben und nur an ein solches veräußert werden.

§ 2

Wertpapiere im Sinne des § 1, die zum Verkauf oder zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut eingeliefert werden, dürfen von dem Kreditinstitut nur entgegengenommen werden, sofern der Eigentümer eine Erklärung (Affidavit) nach anliegendem Muster abgibt. Erfolgt die Einlieferung bei einem Kreditinstitut durch ein anderes im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässiges Kreditinstitut, so erübrigt sich ein Affidavit.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 sind nur mit Zustimmung der Bank von Danzig zulässig.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Anstelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. November 1937 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 28. Oktober 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 27[06] Bd. 8 Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 11. 1937.)

Affidavit

gemäß Verordnung über den Handel in amtlich notierten Wertpapieren vom 28. Oktober 1937.

Ich versichere / Wir versichern hiermit ausdrücklich, daß die hiermit zur Einlieferung gelangenden, nachstehend nach Nennwert, Gattung und üblichen Unterscheidungsmerkmalen aufgeführten Wertpapiere ....

....

....

mein / unser volles und uneingeschränktes Eigentum sind.

Ich versichere / Wir versichern ferner ausdrücklich, daß ich / wir diese Wertpapiere gegen Gulden von einem im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Kreditinstitut erworben habe. / haben.

Danzig, den ....

Eigenhändige Unterschrift
(Wohnort und Anschrift)

....

....

Zur Beachtung: Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 4 der Verordnung).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.